

## Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: [bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de](mailto:bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de)

Berlin, den 14. März 2024

# Erläuterungen zur 1042. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2024

## Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
		Hinweise ➤ zum Vermittlungsausschuss am 20.03.2024	3
	2	Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) ➤ Geplante Wachstumsimpulse für die durch Krisen belastete Wirtschaft	4
	4	Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz) ➤ Keine Änderungen im Vermittlungsausschuss! Das Transparenzregister soll wie geplant starten.	7
	5	Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 ➤ Sparmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bundeshaushalt 2024, insbesondere Abbau der Agrardiesel-Steuerentlastung	9

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	6	Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz - CanG) ➤ Entkriminalisierung des Cannabiskonsums ab 01.04.?	12
	7	Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz - OZGÄndG) ➤ Besserer Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen durch mehr Digitalisierung	15
!	9	Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes ➤ Investitionen in die Schiene durch den Bund	18
!	24	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ➤ Ahndung von so genannten „Gehsteigbelästigungen“	20
!	26	Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG) ➤ Bessere Chancen für Beschäftigte ohne Berufsabschluss und Stärkung der Digitalisierung der Berufsbildung	22
!	27	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte ➤ Insbesondere Absenkung der Mindestfreiheitsstrafe	25
!	34a	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt an die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 ➤ Im Vorfeld der Europawahl - ein hohes Maß an Transparenz und Rechenschaftspflicht für Lobbytätigkeit aus dem Ausland	27

## Hinweise:

Am 20.03.2024 setzt der Vermittlungsausschuss seine 3. Sitzung fort. Die Tagesordnung beinhaltet folgende Gesetze

- Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG); Einspruchsgesetz (Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages in BR-Drucksache 603/23) sowie
- Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten; Einspruchsgesetz (Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages in BR-Drucksache 604/23).

Sofern der Vermittlungsausschuss seine Beratungen zu einem der Gesetze abschließt, würde es als Nachtrag in die Tagesordnung der 1042. Sitzung des Bundesrates aufgenommen.

**TOP 2: Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)**  
**- BR-Drucksache 87/24 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Die vom Deutschen Bundestag am 23.02.2024 angenommene Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 21.02.2024 sieht u. a. folgende Maßnahmen vor:

- Für Wohngebäude, die zwischen dem 01.10.2023 und dem 30.09.2029 hergestellt oder angeschafft werden, wird befristet eine degressive AfA (Absetzung für Abnutzung) eingeführt (5 Prozent vom jeweiligen Buchwert).
- Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 01.04.2024 und dem 31.12.2024 angeschafft oder hergestellt werden, wird befristet eine degressive AfA wiedereingeführt (bis zum Zweifachen des bei linearer AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes).
- Die steuerliche Forschungsförderung in Form der Forschungszulage wird ausgeweitet. In die Bemessungsgrundlage werden neben den Arbeitslöhnen für Forschung und Entwicklung auch investive Ausgaben einbezogen. Förderfähig sind 70 Prozent statt bisher 60 Prozent. Die maximale Bemessungsgrundlage beträgt ab 2024 10 Millionen Euro (derzeit 4 Millionen Euro).
- Die Möglichkeiten des steuerlichen Verlustabzugs werden ausgeweitet. Der Verlustrücktrag, die Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen der Vorjahre, wird von zwei auf drei (Vor-)Jahre ausgedehnt. Die im Zuge der Corona-Maßnahmen angehobenen Betragsgrenzen für den Verlustrücktrag (10 bzw. 20 Millionen Euro) werden entfristet. Die Beschränkung des Verlustvortrags wird für 2024 bis 2027 von 60 Prozent des 1 bzw. 2 Millionen Euro übersteigenden Betrags auf 70 Prozent erhöht.
- Enthalten sind Änderungen bei der Thesaurierungsbegünstigung gemäß § 34 des Einkommensteuergesetzes (EStG).
- Der Bruttolistenpreis für elektrische Dienstfahrzeuge wird auf 70.000 Euro angehoben.
- Die Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung wird als Reaktion auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu einer möglichen „doppelten Besteuerung“ im Zusammenhang mit der Einführung der nachgelagerten Besteuerung angepasst.
- Die Sonderabschreibung nach § 7g Absatz 5 EStG für kleine und mittlere Betriebe wird von 20 Prozent auf 40 Prozent angehoben.
- Die Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte wird ab 2024 von 600 Euro auf 1.000 Euro angehoben.
- Ab 2025 wird die verpflichtende Verwendung von elektronischen Rechnungen zwischen inländischen Unternehmen eingeführt.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen**

Der Bundesrat hat in seiner 1038. Sitzung am 24.11.2023 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17.11.2023 beschlossenen Gesetz (BR-Drucksache 588/23) die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen [BR-Drucksache 588/23 (Beschluss)].

Einige zeitkritische Regelungen des Gesetzes hat der Deutsche Bundestag im Rahmen der parlamentarischen Beratungen an das Kreditzweitmarktförderungsgesetz (BGBl. I Nummer 411 vom 29.12.2023) angehängt. Dazu zählen u. a. die Aufhebung der erst mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I Seite 2294) eingeführten Einkommensteuerpflicht der so genannten Dezember-Soforthilfe und die Anpassung von Steuergesetzen an das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz.

In der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 21.02.2024 sind u. a. folgende Regelungen des ursprünglichen Gesetzes nicht mehr enthalten:

- Einführung einer Klimaschutz-Investitionsprämie für die Anschaffung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Verbesserung der Energieeffizienz dienen. Als Förderzeitraum war der 01.01.2024 bis 31.12.2029 vorgesehen. Die Prämie sollte 15 Prozent der Bemessungsgrundlage von maximal 200 Millionen Euro im Förderzeitraum je Anspruchsberechtigten betragen.
- Über die seit 2019 bestehende Verpflichtung zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen hinaus, die EU-rechtlich umzusetzen war, die Einführung einer Mitteilungspflicht von innerstaatlichen Steuergestaltungen.
- Anpassung des Durchschnittssatzes bei der Umsatzbesteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von 9,0 Prozent auf 8,4 Prozent.
- Auslaufen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf netzgebundene Gas- und Wärmelieferungen bereits ab 29.02.2024 (statt ab 31.03.2024).
- Erhöhung der Betragsgrenze für sofort absetzbare geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro und Anhebung der Betragsgrenze für Sammelposten auf 5.000 Euro.
- Einführung einer Freigrenze von 1.000 Euro für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ab 2024.
- Anhebung des Freibetrags für Zuwendungen an Arbeitnehmende im Rahmen von Betriebsveranstaltungen auf 150 Euro.

Das Entlastungsvolumen (gemessen an der so genannten vollen Jahreswirkung) beträgt nach den Änderungen aus dem Vermittlungsverfahren rund 3,23 Milliarden Euro. Beim ursprünglichen Gesetz belief es sich auf 6,27 Milliarden Euro, beim Gesetzentwurf noch auf 7,035 Milliarden Euro.

Die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 21.02.2024 hat der Deutsche Bundestag am 23.02.2024 in namentlicher Abstimmung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen

gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen und -gruppen und von drei fraktionslosen Abgeordneten bei Enthaltung eines fraktionslosen Abgeordneten beschlossen.

In der Sitzung des Deutschen Bundestages am 23.02.2024 wies MdB Christian Dürr (FDP) u. a. auf das „unechte“ Vermittlungsergebnis hin: „In der Sitzung des Vermittlungsausschusses – das ist mittlerweile öffentlich bekannt – hat die B-Seite, also die Seite der unionsgeführten Bundesländer und die Abgeordneten der CDU/CSU, dem Gesetzentwurf nicht zugestimmt.“ MdB Thorsten Frei (CDU/ CSU) gab dazu u. a. Folgendes an: „Wir werden dagegenstimmen. Ich will Ihnen das auch gern begründen. Wir sagen Nein zu einer Entscheidung, die vorgibt, die deutsche Wirtschaft zu entlasten, obwohl sie einen anderen Teil der Wirtschaft mit 450 Millionen Euro zusätzlich belasten will. Worüber sprechen wir eigentlich? Landwirtschaft ist Wirtschaft. Es sind 250 000 kleine und mittelständische Betriebe, die Sie mit einer Steuererhöhung belegen wollen. Wir sagen Nein zu dieser Geringschätzung gegenüber der Landwirtschaft. Und wir schließen uns auch nicht Ihrer Logik an, lieber Herr Dürr, dass es sinnvoll sein kann und eine positive Wirkung für unsere Volkswirtschaft haben kann, wenn man auf der einen Seite eine minimale Entlastung macht, um auf der anderen Seite eine Belastung der deutschen Wirtschaft zu beschließen. Das passt nicht zusammen. Ich will Ihnen – Sie haben ja den großen Rahmen gezogen – einfach nur sagen: Die Union blockiert gar nichts. Der Vermittlungsausschuss ist angerufen worden von 16 Ministerpräsidenten. Im Übrigen haben wir am vergangenen Mittwoch den Versuch unternommen, zu einer Einigung zu kommen. Sie wollten das nicht. Wir haben im Übrigen auch nichts verzögert, weil die Entscheidung heute nicht im Deutschen Bundestag getroffen wird. Wie Sie wissen, hat dieses Gesetz keine Mehrheit im Bundesrat bekommen. Der Bundesrat beschäftigt sich am 22. März mit diesem Gesetz.“<sup>1</sup>

Die angesprochene Belastung der Landwirtschaft bezieht sich auf den im Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 enthaltenen Abbau der Agrardiesel-Steuerentlastung bis Ende 2025 (BR-Drucksache 91/24, TOP 5).

Zum Thema der Forschungsförderung wird auf die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 14 Absatz 1 des Forschungszulagengesetzes des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BR-Drucksache 122/24) hingewiesen, die in einem Nachtrag in die Tagesordnung für die Sitzung des Bundesrates am 22.03.2024 aufgenommen und beraten wird.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der Vermittlungsausschuss hat am 21.02.2024 Änderungen des vom Deutschen Bundestag am 17.11.2023 beschlossenen Gesetzes empfohlen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er dem Gesetz in der vom Vermittlungsausschuss geänderten und vom Deutschen Bundestag am 23.02.2024 beschlossenen Fassung zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

---

<sup>1</sup> *BT-Plenarprotokoll (dort Zusatzpunkt 24, Seite 19845)*

**TOP 4: Gesetz zur Förderung der Qualität der stationären Versorgung durch  
Transparenz (Krankenhaustransparenzgesetz)  
- BR-Drucksache 113/24 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das Krankenhaustransparenzgesetz wurde am 19.10.2023 vom Deutschen Bundestag mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen beschlossen. Grundlage war ein Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen. Kernziel ist es, ab 01.05.2024 zur Information der Bevölkerung sowie zur Aufklärung von Patientinnen und Patienten aktuelle allgemeinverständliche Daten über Leistungsangebote und Qualitätsaspekte der stationären medizinischen Versorgung in Deutschland zu veröffentlichen.

Die Krankenhäuser sollen Versorgungsstufen zugeordnet und ab 01.10.2024 die Verteilung von 65 Leistungsgruppen auf die einzelnen Krankenhausstandorte ausgewiesen werden. Im Transparenzverzeichnis sollen auch Ärztinnen und Ärzten mit ihren Schwerpunktbezeichnungen, standortbezogene Leistungsgruppen, standortbezogene Diagnosen je Fall sowie jeweils fallbezogenen Leistungsgruppen enthalten sein. Das Online-Transparenzverzeichnis soll auch Laien ermöglichen, eine informierte, selbstbestimmte und qualitätsorientierte Entscheidung darüber zu treffen, wo sie sich behandeln lassen wollen.

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf betreffen insbesondere das Kernvorhaben – so z. B. weitere Vorgaben für das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG), Inhalte des Transparenzverzeichnisses, Ausnahmen von der Zuordnung zu Leistungsgruppen bei geringen Fallzahlen oder Pflichten zur Datenübermittlung im Zusammenhang mit dem Pflegepersonal. Als Beitrag zur Liquiditätssicherung der Krankenhäuser hatte der Deutsche Bundestag zudem beschlossen, Tariflohnsteigerungen früher zu refinanzieren, den vorläufigen Pflegeentgeltwert ab dem In-Kraft-Treten des Gesetzes von 230 Euro auf 250 Euro zu erhöhen sowie angesichts der noch immer fehlenden Vereinbarung zum Pflegebudget für 2020 den vorläufigen Mindererlösausgleich für die Folgejahre vorzusehen und zu beschleunigen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Im Eckpunktepapier von Bund und Ländern für die Krankenhausstrukturreform vom 10.07.2023 ist vorgesehen, die Veröffentlichung des Transparenzverzeichnisses auf Basis bundesgesetzlicher Regelungen sowie die Verpflichtung der Länder dazu vorzusehen. Frühestens ab 2024 sollten den Krankenhäusern Leistungsgruppen als Basis für die geplante Vorhaltefinanzierung zugewiesen werden – zunächst für die Infektiologie, Notfallmedizin, spezielle Traumatologie, spezielle Kinder- und Jugendmedizin und spezielle Kinder- und Jugendchirurgie, im Übrigen orientiert am Modell in Nordrhein-Westfalen.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> *BMG: Eckpunktepapier*

Nach der Vorlage des Gesetzentwurfs gab es u. a. Befürchtungen, dass die Veröffentlichung des Transparenzverzeichnisse Auswirkungen auf die den Ländern obliegende Krankenhausplanung habe. Bezweifelt wurde, dass die Auswahl der Leistungsgruppen den Eckpunkten für die geplante Krankenhausreform Rechnung trage. Auch in der öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages vom 27.09.2023 gab es breite Kritik am Vorhaben der Koalitionsfraktionen, das nach dem Willen des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) der Krankenhausstrukturreform vorgeschaltet werden soll.<sup>3</sup>

Der Bundesrat hatte in seiner 1038. Sitzung am 24.11.2023 zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel beschlossen, das Gesetz grundlegend zu überarbeiten [BR-Drucksache 541/23 (Beschluss)]. Die vorläufige Zuordnung der Leistungsgruppen zu den Krankenhäusern nehme die geplante Krankenhausreform in einem zentralen Punkt vorweg. Es könne zur Verunsicherung sowie zur Fehlsteuerung von Patientinnen und Patienten an Schwerpunkt- und Maximalversorgern beitragen. Kritisiert wurden außerdem die zusätzlichen Meldepflichten der Krankenhäuser und die unzureichenden Maßnahmen zur kurzfristigen Verbesserung ihrer Liquidität.

Im Vermittlungsverfahren hatte die Bundesregierung avisiert, die Krankenhausstrukturreform mit einem Transformationsfonds zu flankieren. Er soll zu jeweils 50 Prozent aus dem Gesundheitsfonds der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und von den Ländern finanziert werden. Der Fonds soll auf zehn Jahre angelegt sein und ein Gesamtvolumen von bis zu 50 Milliarden Euro haben.<sup>4</sup> Die Krankenkassen fordern für die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Krankenhausstrukturreform hingegen eine Beteiligung des Bundes aus Steuermitteln. Der GKV-Finanzierungsanteil zum Transformationsfonds würde laut der Vorstandsvorsitzenden des AOK-Bundesverbandes GbR, Dr. Carola Reimann, rein rechnerisch 0,15 Beitragssatzpunkten entsprechen.<sup>5</sup> In weiteren Punkten geht es um die kurzfristige Liquiditätssicherung für die Krankenhäuser, die schnellere und umfassendere Berücksichtigung von Tarifsteigerungen für das Krankenhauspersonal sowie die besondere Berücksichtigung der Belange ländlicher und strukturschwacher Räume in der Krankenhausstrukturreform.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Vermittlungsausschuss* hat in seiner 3. Sitzung am 21.02.2024 das vom Deutschen Bundestag am 19.10.2023 beschlossene Gesetz bestätigt. Eine weitere Befassung des Deutschen Bundestages erfolgte deshalb nicht.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz Einspruch einlegt oder das Gesetz „passieren“ lässt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

---

<sup>3</sup> [öffentliche Anhörung](#)

<sup>4</sup> [aerzteblatt.de Artikel](#) vom 28.02.2024

<sup>5</sup> [aok.de G+G-Update](#) vom 29.02.2024

**TOP 5: Zweites Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024  
- BR-Drucksache 91/24 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 02.02.2024 beschlossene Gesetz, das auf einem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen<sup>6</sup> beruht, enthält folgende, das Haushaltsgesetz 2024 begleitende Regelungen:

- Mit Artikel 1 wird das Luftverkehrsteuergesetz geändert. Die Steuersätze für Zielorte nach Anlage 1 zu § 11 (Zielorte in Europa) werden von 13,03 Euro auf 15,53 Euro, für Zielorte nach Anlage 2 zu § 11 (Zielorte im Nahen Osten und in der nördlichen Hälfte Afrikas) von 33,01 Euro auf 39,34 Euro und für sonstige Zielorte von 59,43 Euro auf 70,83 Euro erhöht. Zudem wird die Bundesregierung durch eine Verordnungsermächtigung ab 2025 nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet, diese Steuersätze prozentual abzusenken, sofern das Luftverkehrsteueraufkommen im Vorjahr den Betrag von 2,33 Milliarden Euro übersteigt.
- Artikel 2 enthält die Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes. Die prozentuale Verteilung der Einnahmen aus dem Gebot nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird rückwirkend für das Ausschreibungsjahr 2023 neu geregelt. Durch die Einführung der Transformationskomponente fließt ein Teil der Einnahmen aus den 2023 durchgeführten Ausschreibungen in den Bundeshaushalt zur Unterstützung der notwendigen Transformation. Die Meeresnaturschutzkomponente und die Fischereikomponente reduzieren sich.
- Mit der Änderung des Energiesteuergesetzes (EnergieStG, betrifft § 57) in Artikel 3 wird die bestehende Steuerentlastung zugunsten der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft („Agrardiesel“) für 1.000 Liter Gasöle in Höhe von 214,80 Euro bis 29.02.2024 beschränkt. Ab 01.03.2024 bis 31.12.2024 beträgt sie 128,88 Euro und vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 64,44 Euro. Danach entfällt sie vollständig.
- Artikel 5 ändert das SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende). Danach entfällt der Anspruch auf den Regelbedarf beim Bürgergeld bis zu zwei Monaten, wenn der Bezug von Bürgergeld bereits wegen einer Pflichtverletzung innerhalb des letzten Jahres gemindert war und eine zumutbare Arbeit nicht aufgenommen wird. Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich verweigert werden. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurde eine Befristung dieser Regelung auf zwei Jahre vorgenommen.
- Mit Artikel 6 (war Artikel 7 des Gesetzentwurfs) wird das SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) geändert. Zur Entlastung des Bundeshaushalts wird der Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung in den Jahren 2024 bis 2027 jeweils um weitere 600 Millionen Euro gekürzt.

---

<sup>6</sup> [BT-Drucksache 20/9999](#)

- Mit dem im Rahmen der parlamentarischen Beratungen neu aufgenommenen Artikel 7 wird erneut das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz geändert. Die erst mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 22.12.2023 von 250.000 Euro auf 150.000 Euro abgesenkte Einkommensgrenze beim Elterngeld für Alleinerziehende für ab 01.04.2025 geborene Kinder soll wieder auf 175.000 Euro angehoben werden. Als Übergangregelung für ab 01.04.2024 und vor 01.04.2025 geborene Kinder soll insoweit statt 150.000 Euro nunmehr ein Betrag von 200.000 Euro gelten.

Das Gesetz soll gemäß Artikel 8 grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

## Ergänzende Informationen

Das Gesetz ist im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz 2024 zu sehen. Dessen Verabschiedung hatte sich infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 verzögert, weil zusätzliche Sparmaßnahmen zur Einhaltung der Schuldenbremse erforderlich wurden. Die Koalitionsfraktionen haben sich hierbei u. a. zu einer Erhöhung der Luftverkehrssteuer in Artikel 1 und einem Abbau der Agrardiesel-Steuervergünstigung in Artikel 3 entschieden. Beides wird mit dem vorliegenden Gesetz in den jeweiligen Steuergesetzen verankert. Im Zusammenhang mit dem Abbau der Agrardiesel-Steuervergünstigung und auch den dadurch ausgelösten Protesten werden derzeit in den Bundesratsausschüssen zwei Entschließungsanträge beraten: Zum einen der Antrag des Freistaates Bayern „Kürzungen des Bundes im Agrarsektor vollständig zurücknehmen und für spürbare Entlastungen sorgen“ (BR-Drucksache 42/24) und zum anderen der Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland und Thüringen „Agrarwirtschaft im Dialog nachhaltiger und krisenfester gestalten“ (BR-Drucksache 50/24).

Im Hinblick auf die Befristung der in Artikel 5 vorgesehenen Sanktionen beim Bürgergeld soll rechtzeitig vor Auslaufen der Regelung nach einer Evaluierung ergebnisoffen eine Entfristung geprüft werden.<sup>7</sup>

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurde Artikel 6 des Gesetzentwurfs gestrichen, nach dem die Bundesagentur für Arbeit zum Ausgleich der Finanzierungsbeteiligung des Bundes in den Jahren 2020 und 2021 zum Ende der Jahre 2024 und 2025 jeweils Zahlungen in Höhe von 1,5 Milliarden Euro und zum Ende der Jahre 2026 und 2027 jeweils Zahlungen in Höhe von 1,1 Milliarden Euro an den Bund leisten sollte.

## Zum Verfahren im Bundesrat

Im federführenden *Finanzausschuss* ist eine Empfehlung an den Bundesrat nicht zustande gekommen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem Grund zu verlangen, die vorgesehene Änderung des § 57 EnergieStG aufzuheben, d. h., den Abbau der Steuervergünstigung für Agrardiesel rückgängig zu machen.

---

<sup>7</sup> *Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses in BT-Drucksache 20/10150 (dort Seite 11)*

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, der *Verkehrsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Darüber hinaus empfiehlt der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* dem Bundesrat das Fassen einer Entschließung: Der Bundesrat soll die Minderung des Erhöhungsbetrages des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 213 SGB VI um weitere jeweils 600 Millionen Euro in den Jahren 2024 bis 2027 nicht für eine sinnvolle Einsparungsmaßnahme halten, da sie einen zusätzlichen Anstieg des Beitragssatzes und damit wiederum auch des Bundeszuschusses nach sich ziehe. Er soll insbesondere die damit verbundene Belastung der Beitragszahlenden kritisch sehen, da aufgrund der Kürzung des Bundeszuschusses der Beitragssatz früher angehoben werden müsse. Daher soll er fordern, die geplante Kürzung zurückzunehmen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Zudem hat er ggf. über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

**TOP 6: Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz - CanG)  
- BR-Drucksache 92/24 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Das o. g. Gesetz wurde am 23.02.2024 vom Deutschen Bundestag in namentlicher Abstimmung bei 404 Zustimmungen, 226 Ablehnungen und 4 Enthaltungen beschlossen. 102 Abgeordnete hatten an der Abstimmung nicht teilgenommen.<sup>8</sup>

Kernartikel ist das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG), flankiert durch Folgeänderungen in einer Reihe von weiteren Gesetzen und Verordnungen. Koalition und Bundesregierung hoffen, durch legale Anbau- und Bezugsmöglichkeiten den Cannabis-Schwarzmarkt zurückzudrängen sowie Ermittlungsbehörden und Gerichte zu entlasten. So sollen ab 01.04.2024 für Erwachsene die Regelungen für den privaten Cannabisanbau greifen und ab 01.07.2024 die Vorschriften zu den nichtgewerblichen Anbauvereinigungen.

Das Gesetz gibt maximal zulässige THC-Grenzwerte und maximale Besitzmengen vor. Für 18- bis 21-Jährige sind sie strenger als für Personen ab 21. Anbau, Besitz und Konsum von Cannabis durch Minderjährige bleiben ausdrücklich verboten. Zum Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz sollen Information, Prävention und Intervention gestärkt sowie Konsumverbotszonen und -zeiten beachtet werden.

Cannabisbezogene Delikte, die nach geltendem Recht strafbar sind, sollen rückwirkend straffrei sein, soweit sie es nach der Entkriminalisierung wären. Andererseits sollen Möglichkeiten zur Verfolgung und Sanktionierung cannabisbezogener Delikte und der Organisierten Kriminalität nicht eingeschränkt und an einigen Stellen konkretisiert werden.

Durch das Medizinal-Cannabisgesetz (Artikel 2) werden die Regelungen zu Medizinal-Cannabis aus dem Betäubungsmittelgesetz herausgelöst und eine klare Abgrenzung zu den Vorschriften für Konsum- bzw. Genuss-Cannabis geschaffen. Damit Deutschland den Bedarf an Medizinal-Cannabis in größerem Umfang selbst decken kann, soll das bisherige Genehmigungsverfahren für den Anbau durch ein Erlaubnisverfahren abgelöst werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde durch 30 Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen modifiziert. Dabei aufgegriffene Vorschläge des Bundesrates betreffen z. B. Regelungen zu den Anbauvereinigungen, zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, zu gerichtlichen Zuständigkeiten sowie zur Evaluierung. Zwischen straffreien und strafbaren Besitzmengen wurde zusätzlich ein Mengenbereich für ordnungswidrige Mengen ergänzt. Auch zur späteren Regelung von THC-Grenzwerten im Straßenverkehr gibt es im Gesetzesbeschluss konkretere Vorgaben für das hierbei federführende Bundesministerium für Digitalisierung und Verkehr.

---

<sup>8</sup> *Informationen des Deutschen Bundestages zur namentlichen Abstimmung*

## Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Im Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ist vorgesehen (dort Seite 87), „die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften ein(zuführen) ...“ Dies ist nach der Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und Gesprächen mit der Europäischen Kommission nicht mit Völker- und Europarecht vereinbar.<sup>9</sup> Im April 2023 hatten sich die Koalitionspartner mit dem BMG daher auf ein Zwei-Säulen-Modell verständigt.<sup>10</sup> In einer zweiten Säule soll mit Modellprojekten in Kommunen der zertifizierte Verkauf von staatlich kontrolliertem Cannabis an Erwachsene erprobt werden.

Schon die erste Säule, der konditionierten Entkriminalisierung erwachsener Konsumierender sowie des Anbaus von Konsumcannabis, ist politisch umstritten: In seiner 1036. Sitzung hatte der Bundesrat zum Gesetzentwurf der Bundesregierung kritisch Stellung genommen [BR-Drucksache 367/23 (Beschluss) vom 29.09.2023]. In mehreren Reden in der Plenarsitzung des Bundesrates wurde auf Bedenken und offene Punkte verwiesen, darunter durch Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff.<sup>11</sup> Im Deutschen Bundestag lagen neben dem Regierungsentwurf ein Antrag der CDU/CSU<sup>12</sup> und ein Antrag der AfD<sup>13</sup> gegen die Cannabis-Legalisierung vor. Pro und Contra zu den gegenläufigen Ansätzen wurden dabei nicht nur in den Plenardebatten, sondern auch in der öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages vom 06.11.2023 deutlich.<sup>14</sup>

### Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss*, der *Rechtsausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen (u. a. zum In-Kraft-Treten) zu verlangen.

Nachverhandelt werden sollen aus Sicht des *Gesundheitsausschusses* die Regelungen zur Suchtprävention, Mengen- und Abstandsregelungen. Der *Rechtsausschuss* lehnt den Verzicht auf die Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister und den rückwirkenden Straferlass ab. Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* spricht sich dafür aus, dass der Cannabiskonsum auf private Räume und die Überwachung von Anbauvereinigungen wegen des bürokratischen Aufwands auf Stichproben beschränkt werden soll. Zudem sei sicherzustellen, dass nicht mehrere Anbauvereinigungen im selben Mietobjekt tätig werden und Vertragspartner bei Anmietung von Objekten nicht gleichzeitig Vermieter, Energielieferant und Verantwortlicher für die Objektsicherheit sein dürfen, damit sich keine Geschäftsmodelle entwickeln.

Der *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

---

<sup>9</sup> *Jahresbericht 2023 des UN-Drogenkontrollrates „Regionale Highlights“ (dort Seite 3 zu Europa), Schengener Durchführungsübereinkommens (dort Kapitel 6) sowie EU-Rahmenbeschluss*

<sup>10</sup> *BMG: Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 12.04.2023*

<sup>11</sup> *BR-Plenarprotokoll (dort TOP 25)*

<sup>12</sup> *BT-Drucksache 20/8735*

<sup>13</sup> *BT-Drucksache 20/8869*

<sup>14</sup> *öffentliche Anhörung*

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren lässt“.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

**TOP 7: Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG)  
- BR-Drucksache 93/24 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Das auf einem Entwurf der Bundesregierung beruhende Gesetz zielt darauf ab, eine einfache, moderne und digitale Verfahrensabwicklung im übergreifenden Portalverbund zu ermöglichen und die Strukturen der Bund-Länder-Zusammenarbeit zu verstetigen. Neben Änderungen des Onlinezugangsgesetzes sowie des E-Government-Gesetzes werden weitere Fachgesetze und Verordnungen geändert. Das nun vorliegende – im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens geänderte – Gesetz sieht u. a. vor:

- Streichung der OZG-Umsetzungsfrist und Einführung eines begleitenden Monitorings der Regelungen des OZG;
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf elektronischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen des Bundes;
- Bereitstellung zentraler Basisdienste durch den Bund und infolgedessen Ersetzung landeseigener Entwicklungen für das Bürgerkonto und das Postfach (§§ 3 und 13 OZG);
- Sicherstellung der Voraussetzungen für die Anbindung der Kommunen an den Portalverbund durch die Länder;
- Regelung zu Digital-Only für Unternehmensleistungen;
- zentrale digitale Veröffentlichung relevanter Standards und Schnittstellen, Open Source-Software;
- Datenschutzregelungen für Onlinedienste nach dem „Einer-für-Alle-Prinzip“;
- Übertragung der Evaluierung des OZG auf eine unabhängige wissenschaftliche Einrichtung;
- Aufnahme von Verordnungsermächtigungen zum verlängerten Einsatz von ELSTER-Softwarezertifikaten in den Nutzerkonten.

Das Gesetz soll mit wenigen Ausnahmen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Zu den Ausnahmen gehört die Regelung zum Rechtsanspruch auf elektronischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen des Bundes, die nach Ablauf des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft treten soll. Die technischen Vorgaben für die informationstechnischen Systeme, die für den übergreifenden informationstechnischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern genutzt werden, sind vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Benehmen mit dem IT-Planungsrat innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten festzulegen.

## Ergänzende Informationen

Durch das derzeit geltende OZG waren Bund und Länder verpflichtet, bis 31.12.2022 sämtliche Leistungen der Verwaltung auch digital anzubieten. Dieses Ziel wurde nicht erreicht und der Digitalisierungsgrad der Verwaltungsdienstleistungen blieb hinter der gesetzlichen Vorgabe deutlich zurück. Von 575 staatlichen Dienstleistungen, die auf digitalem Weg zugänglich gemacht werden sollten, waren bis Ende 2022 nur 105 Angebote online geschaltet.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP Folgendes vereinbart (dort Seite 15): „Die Weiterentwicklung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) geht mit einer ausreichenden Folgefinanzierung einher, mit der eine klare Standardisierung und Vereinheitlichung von IT-Verfahren nach dem Einer-für-alle-Prinzip (EfA) unterstützt wird. ... Kommunen müssen von Bundesmitteln profitieren und im Rahmen des EfA-Prinzips entwickelte Lösungen übernehmen können. Digitalisierungshemmnisse (Schriftform u. a.) bauen wir mittels Generalklausel ab und vereinheitlichen Begriffe ...“

Der Bundesrat hatte sich in seiner 1035. Sitzung am 07.07.2023 mit dem Gesetzentwurf befasst.<sup>15</sup> Die Ministerin für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Lydia Hüskens, wies in der Sitzung in einer zu Protokoll gegebenen Rede darauf hin, dass die Bereitstellung zentraler Basisdienste durch den Bund ein wichtiger Schritt sei und dass in Sachsen-Anhalt der Wechsel zur BundID frühzeitig vollzogen wurde. Im Ergebnis beschloss der Bundesrat eine ausführliche Stellungnahme und forderte zahlreiche Änderungen [BR-Drucksache 226/23 (Beschluss)]. In ihrer Gegenäußerung vom 23.08.2023 nahm die Bundesregierung zu dem Beschluss des Bundesrates Stellung und lehnte die Vorschläge überwiegend ab; nur einige wenige wurden aufgegriffen. So soll z. B. die Verlängerung des befristeten Einsatzes von ELSTER ermöglicht werden.<sup>16</sup>

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages führte am 09.10.2023 eine Sachverständigenanhörung durch, in der vonseiten der Sachverständigen viel Kritik geübt wurde.<sup>17</sup> Der Ausschuss beschloss den Gesetzentwurf am 21.02.2024 in der Fassung eines von den Regierungsfractionen eingebrachten Änderungsantrages. Die Änderungen beinhalteten u. a. die Einführung eines Rechtsanspruchs auf elektronischen Zugang zu den Verwaltungsleistungen des Bundes.<sup>18</sup>

Der Deutsche Bundestag beschloss das Gesetz in seiner Sitzung am 23.02.2024 in der Fassung der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Regierungsfractionen und der Gruppe Die Linke bei Ablehnung der Fraktionen von CDU/ CSU und AfD.<sup>19</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden

---

<sup>15</sup> BR-Plenarprotokoll (dort TOP 21)

<sup>16</sup> Beschluss des Bundesrates sowie Gegenäußerung der Bundesregierung in BT-Drucksache 20/8093 (dort Anlagen 4 und 5)

<sup>17</sup> hib-Kurzmeldung 724/2023 vom 09.10.2023

<sup>18</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat in BT-Drucksache 20/10417

<sup>19</sup> BT-Plenarprotokoll (dort Zusatzpunkt 19)

Überarbeitung zu verlangen. Zur Begründung führt er insbesondere aus, dass der Bund sich mit dem OZGÄndG aus der Finanzierung der Verwaltungsdigitalisierung nahezu vollständig zulasten der Länder und Kommunen zurückziehe. Der Bundesrat solle insbesondere eine Neuberechnung des zu erwartenden Erfüllungsaufwands fordern. Gerade die zu erwartenden Auswirkungen auf die kommunale Ebene würden nicht einmal ansatzweise berücksichtigt. Die seitens des Bundes gemachten Schätzungen seien unvollständig. Der Bundesrat solle sich dagegen aussprechen, dass der Bund den Ländern und Kommunen gesetzliche Vorgaben mache, ohne die daraus entstehenden Kostenfolgen hinreichend genau zu beziffern. Darüber hinaus bestehe die Erwartung einer auskömmlichen finanziellen bundesseitigen Beteiligung. Unklar bleibe auch die Frage der Gesetzgebungskompetenzen. Des Weiteren werden die Auswirkungen auf die Steuerverwaltung, die Länderfinanzen und die amtliche Statistik adressiert und fehlende Länderbeteiligungsrechte sowie die Umgehung des IT-Planungsrates kritisiert. Der Bundesrat soll sich gegen die einseitige Konzentration von Regelungsbefugnissen beim Bund, kombiniert mit dessen Rückzug aus seiner Finanzierungsverantwortung für die Verwaltungsdigitalisierung und der Aushöhlung der Kernaufgaben des IT Planungsrates, aussprechen.

Hilfsweise empfiehlt der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* eine Entschließung zu fassen, in welcher die Bundesregierung aufgefordert werden soll, die in § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vorgesehenen Rechtsverordnungsermächtigungen im Rahmen eines neuen Gesetzgebungsverfahrens unter den Vorbehalt des Einvernehmens mit dem IT-Planungsrat zu stellen und bis zu einer Neuregelung von den genannten Rechtsverordnungsermächtigungen nur im Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat Gebrauch zu machen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Zudem schlägt auch er dem Bundesrat vor, eine Entschließung zu fassen, in welcher die Bundesregierung aufgefordert werden soll, die in § 6 des Gesetzes jeweils vorgesehenen Rechtsverordnungsermächtigungen im Rahmen eines neuen Gesetzgebungsverfahrens unter den Vorbehalt des Einvernehmens mit dem IT-Planungsrat zu stellen. Die Befristung der Nutzung des ELSTER-Verfahrens als Authentifizierungsmechanismus bei den Nutzerkonten soll in dieser Form abgelehnt werden. Das Gesetz sei auch auf asynchrone Datenabrufe zu erstrecken. Der Bundesrat erwarte eine auskömmliche und dauerhafte finanzielle bundesseitige Beteiligung an den entstehenden Kosten.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Zudem hat er ggf. über das Fassen einer Entschließung zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.**

**TOP 9: Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes**  
**- BR-Drucksache 95/24 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 22.02.2024 beschlossene Gesetz dient als rechtliche Grundlage für Investitionen des Bundes in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes. Ziel ist es, zukunftsgerichtete, zügige und an den verkehrlichen Erfordernissen ausgerichtete Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur des Bundes zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und für die Verfügbarkeit zu ermöglichen.

Mit der Änderung werden Finanzierungsoptionen im Bundesschienenwegeausbaugesetz eingeführt, um erhöhte Investitionen auch in die bestehende Eisenbahninfrastruktur zu erreichen und Investitionshemmnisse zu beseitigen. Die neuen Finanzierungsoptionen des Bundes beziehen sich insbesondere auf Kosten für einmalig anfallenden Aufwand, für Unterhalt und Instandhaltung, für bauliche Maßnahmen aufgrund rechtlicher Auflagen (wie etwa Denkmalschutz), für Digitalisierung, für bestimmte Folgekosten bei vom Bund initiierten Investitionsprogrammen und für nachhaltige bzw. erweiterte Ersatzinvestitionen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Bund sieht Handlungsbedarf aufgrund des zunehmenden Alters sowie einer insbesondere auf den Hauptachsen und -knoten hohen Auslastung. Diese würden der Eisenbahninfrastruktur zusetzen und machen sie störungsanfällig und unzuverlässig. Dabei gibt es derzeit so viele Bauvorhaben wie noch nie. Der Modernisierungsrückstau insbesondere die Überalterung der Anlagen sei groß und seine Beseitigung dulde keinen Aufschub.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen [BR-Drucksache 379/23 (Beschluss) vom 29.09.2023]. Für erforderlich wurde angesehen, dass im Zusammenhang mit der Einführung der gemeinwohlorientierten Infrastruktursparte innerhalb der Deutschen Bahn AG das Finanzierungssystem grundlegend neu zu ordnen ist, damit der Bund zukünftig seiner Gewährleistungspflicht beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes vollumfänglich nachkommen kann. Die Vorschläge der Beschleunigungskommission Schiene seien eine gute Grundlage. Der Bundesrat forderte die Bundesregierung auf, die Länder bei der anstehenden Strukturreform eng einzubeziehen. Er hat zudem darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsverantwortung für das Schienennetz der Eisenbahnen des Bundes nach Artikel 87e GG ausschließlich durch den Bund zu gewährleisten sei.

Die Bundesregierung erklärte in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 20/8651), sie werde bei der zukünftigen Anwendung der im Gesetzentwurf enthaltenen Finanzierungsoptionen auch die Auskömmlichkeit der Nutzerfinanzierung für das Netz in ihre Überlegungen einbeziehen. Konkrete Forderungen der Länder wie gesetzliche Regelungen zu den Kosten von Umleitungs- und Schienenersatzverkehren, zur Förderung von Empfangsgebäuden und zur Förderfähigkeit der fahrzeug- und infrastrukturseitigen Ausrüstung zur

Digitalisierung der Bahn inklusive ETCS (European Train Control System) sind in dem final beschlossenen Gesetz nicht enthalten.

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen im Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung insofern geändert, dass im Gesetz insgesamt 40 Hochleistungskorridore im Schienennetz der Deutschen Bahn benannt wurden, für deren Generalisierung die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bis Ende 2030 vorrangig eingesetzt werden sollen. Dazu gehören auch Strecken in Sachsen-Anhalt, und zwar: Stendal – Magdeburg, Uelzen – Stendal und Weddel – Magdeburg.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.**

## **TOP 24: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes - BR-Drucksache 71/24 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Verbesserung des staatlichen Schutzes von Schwangeren dienen, die ihre gesetzliche Möglichkeit der Inanspruchnahme zur Schwangerschaftskonfliktberatung bzw. zum Schwangerschaftsabbruch nutzen, sowie derjenigen Personen, die diese Beratungen bzw. Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Insbesondere ist u. a. Folgendes vorgesehen:

- Aufnahme einer Klarstellung des Sicherstellungsauftrags der Länder; sie haben nicht nur ein ausreichendes wohnortnahes Angebot an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, sondern den ungehinderten Zugang zu diesem Angebot sowie den Stellen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, sicherzustellen;
- Schaffung von bundeseinheitlichen Regelungen zur Handhabung von so genannten „Gehsteigbelästigungen“ durch Einführung des Belästigungsverbots beim Zugang zu Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie zu Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen gegenüber Schwangeren und dem Personal der Stellen;
- Ahndung von Verstößen gegen diese Verbotsnormen durch neue entsprechende Bußgeldtatbestände mit Sanktionen; Veranschlagung eines Bußgeldrahmens bis zu 5.000 Euro;
- Ergänzung der bisherigen vierteljährlichen Statistik um eine jährliche regionale Auswertung der Versorgungslage auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte unterhalb der Landesebene.

Mit der Schaffung des Verbots der Belästigung wird das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG) eingeschränkt.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Als so genannte „Gehsteigbelästigungen“ werden Protestaktionen gegen Schwangerschaftsabbrüche vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen oder Stellen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen (Krankenhäuser, Arztpraxen), bezeichnet. Zum Beispiel werden dabei schwangere Frauen oder das Personal direkt angesprochen, beschimpft oder mit Schockfotos und Plastik-Embryonen belästigt. Das gefährdet einerseits das gesetzliche Beratungskonzept aus dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG), das die staatliche Schutzpflicht für das ungeborene Leben umsetzt. Andererseits wird das Persönlichkeitsrecht der Schwangeren, die eventuell ihr Recht auf straffreie, sichere Abtreibung nicht ausübt, beeinträchtigt.<sup>20</sup>

In ihrem Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben sich SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP zu Folgendem verpflichtet (dort Seite 115): „Sogenannten Gehsteigbelästigungen von Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegnern setzen wir wirksame gesetzliche Maßnahmen entgegen.“

In Sachsen-Anhalt regeln das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Schwangerschaftskonfliktgesetz sowie die Verordnung zur Durchführung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Schwangerschaftskonfliktgesetz die Sicherstellung des ausreichenden, wohnortnahen und pluralen Angebotes an Beratungsstellen nach dem SchKG. Das Landesportal hält Informationen zu den Vorschriften sowie zu den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bereit.<sup>21</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend* schlägt Änderungen vor, die die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbotsnormen präzisieren, um die Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten zu verschärfen.

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten drängt der *Rechtsausschuss* auf Behebung einer sprachlichen Divergenz bei den Verbotsnormen und Gleichklang mit dem Bußgeldtatbestand.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.**

---

<sup>21</sup> [Landesportal](#)

## **TOP 26: Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)** **- BR-Drucksache 73/24 -**

### ***Zustimmungsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt im Kern auf die Feststellung und Bescheinigung der beruflichen Handlungsfähigkeit ab, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde, aber einer Berufsausbildung vergleichbar ist. Hierfür soll ein neues Validierungs- bzw. Feststellungsverfahren eingeführt werden, welches eine vollständige oder überwiegende Vergleichbarkeit der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit der oder des Antragstellenden am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs bescheinigt. Die Feststellung einer vollständigen Vergleichbarkeit führt nicht formal zu einem Ausbildungsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO), welche weiterhin nur durch eine Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zu erlangen ist, allerdings zu einer Gleichbehandlung u. a. im Hinblick auf die fachliche Auszubildereignung oder dem Zugang zum erweiterten Fortbildungsbereich.

Zur Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit sollen durch ein Feststellungsverfahren – je einem oder einer Beauftragten der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite – geeignete Instrumente, wie z. B. mündliche und praktische Aufgaben oder die Einbeziehung von Arbeitsergebnissen aus dem Tätigkeitsbereich des Referenzberufes, ausgewählt werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zum Feststellungsverfahren zugelassen werden kann, wer nachweist, mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer für den Referenzberuf vorgeschrieben ist, in dem Referenzberuf tätig gewesen zu sein.

Überdies zielt das Gesetzesvorhaben auf eine weitere Stärkung der Digitalisierung im Bereich der beruflichen Bildung ab, u. a. durch die Abschaffung der Schriftformerfordernisse bei Anzeige- und Mitteilungspflichten oder die Einführung eines digitalen Ausbildungsvertrages. Zudem sollen u. a. die virtuelle Prüfungsteilnahme für Prüfende als Option eingeführt, die verbindliche Ausweisung der Berufsschulnote auf dem Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle festgeschrieben und die Möglichkeit des digitalen mobilen Auszubildens rechtssicher verankert werden.

Das Gesetz soll mit Ausnahmen am 01.08.2024 in Kraft treten. Abweichend hiervon soll das Feststellungsverfahren (nach §§ 50b ff BBiG und §§ 41b ff HwO) erstmals ab 01.01.2025 möglich sein.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Das vorgesehene Gesetz ist ein Teil der „Exzellenzinitiative Berufliche Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) mit dem Ziel, die berufliche Bildung moderner und attraktiver aufzustellen.<sup>22</sup> Die Ausgestaltung des Validierungsverfahrens orientiert sich an den durch das BMBF geförderten Projekten „ValiKom“ (2015-2018) und „ValiKom Transfer“ (2018-

---

<sup>22</sup> BMBF: Exzellenzinitiative Berufliche Bildung

2024). In diesem Rahmen wurden bis Ende 2022 von den 32 Kammern im Projektverbund insgesamt 1.947 Validierungsverfahren in rund 40 Berufen durchgeführt.<sup>23</sup> Aus Sachsen-Anhalt waren die Handwerkskammer (HWK) Halle (Saale) und die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau an der Umsetzung des Projektes beteiligt.<sup>24</sup>

Der Anteil der 20- bis 34-Jährigen ohne Berufsabschluss lag 2021 in Sachsen-Anhalt bei 18,7 Prozent und damit – als einziges Land in Ostdeutschland – über dem Bundesdurchschnitt (17,8 Prozent).<sup>25</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen:

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen* fordert u. a. eine Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen zum Validierungsverfahren durch die Erhöhung der nachzuweisenden Beschäftigungsdauer auf das mindestens Zweieinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer für den Referenzberuf vorgeschrieben ist. Überdies soll der Beginn des Validierungsverfahren erst mit Abschluss des 25. Lebensjahres ermöglicht werden. Zur Sicherung der Ausbildungsqualität sollen Beschäftigte, die das Feststellungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, nur dann als Auszubildende in einem Betrieb fungieren können, wenn sie Vorerfahrungen im Bereich der Berufsausbildung nachweisen können. Überdies wird gefordert, dass das Feststellungsverfahren erst am 01.01.2026 startet, um den zuständigen Stellen eine hinreichende Vorbereitungszeit zu ermöglichen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* spricht sich als Zulassungsvoraussetzung für das Validierungsverfahren – wie auch der *Wirtschaftsausschuss* – für eine Erhöhung der nachzuweisenden Beschäftigungsdauer auf das mindestens Zweifache der Zeit der Ausbildungsdauer für den Referenzberuf aus. Soweit eine überwiegende Vergleichbarkeit im Rahmen des Validierungsverfahrens festgestellt wurde, soll ein Ergänzungsverfahren – innerhalb von fünf Jahren, aber frühestens ein Jahr nach Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit – die Möglichkeit auf Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit ermöglichen. Auch er fordert einen Beginn des Feststellungsverfahrens frühestens ab 01.01.2026.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* fordert gemeinsam mit dem *Wirtschaftsausschuss* die Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen für Fortbildungsprüfungs- sowie Umschulungsprüfungsregelungen durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung, die sie auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen können.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt außerdem u. a. eine weitere Stärkung der Digitalisierung und Entbürokratisierung von Verwaltungsleistungen, z. B. durch die Möglichkeit auf Ausstellung eines elektronischen Zeugnisses oder die Streichung des vorgesehenen Empfangsnachweises für die Textform des Ausbildungsvertrages. Des Weiteren fordert er, dass die gesetzlich verankerte Möglichkeit, berufsschulische Leistungsfeststellungen verbindlich auf dem Zeugnis auszuweisen, gestrichen wird. Der Ausschuss fordert, dass Beschäftigten auch nach erfolgreichem Abschluss

---

<sup>23</sup> BMBF: *Berufsbildungsbericht 2023* (dort Seite 129)

<sup>24</sup> HWK Halle (Saale): *Anerkennung beruflicher Kompetenzen*

<sup>25</sup> BMBF: *Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2023 des Bundesinstituts für Berufsbildung*

des Feststellungsverfahrens nicht die fachliche Eignung (gemäß § 30 Absatz 2 BBiG bzw. § 22 Absatz 3 Satz 1 HwO) als Ausbilderin oder Ausbilder attestiert werden sollte. Zudem bittet er u. a. zu prüfen, ob die Bezeichnung „Zeugnis“ konsequent durch „Bescheinigung“ ersetzt werden kann, um eine Verwechslung mit dem Ausbildungsabschlusszeugnis auszuschließen. Bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen zum Feststellungsverfahren fordert der *Wirtschaftsausschuss* eine Verlängerung der nachzuweisenden Beschäftigungsdauer im Falle einer Teilzeitbeschäftigung.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Herrn Güpner.**

**TOP 27: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des Strafgesetzbuches – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte - BR-Drucksache 74/24 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte) angepasst werden. Zudem soll die Versuchsstrafbarkeit erweitert werden. Eine tat- und schuldangemessene Reaktion soll für jeden Einzelfall wieder gewährleistet sein. Dazu sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Änderungen des § 184b StGB vor:

- Die Mindestfreiheitsstrafe soll in Absatz 1 Satz 1 von einem Jahr auf sechs Monate angepasst werden.
- Die Mindestfreiheitsstrafe des Absatzes 3 soll von einem Jahr auf drei Monate angepasst werden.
- Eine Versuchsstrafbarkeit soll für die neu angepassten Strafraumen der Absätze 1 und 3 möglich sein und in Absatz 4 ergänzt werden.
- Die zum 01.07.2021 in Kraft getretenen Höchststrafen (BGBl. I Seite 1810 ff.) des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 sollen bestehen bleiben.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Eine Anpassung des Strafraumens des § 184b StGB erfolgte im Jahr 2021 (BGBl. I Seite 1810 ff.). Der damalige Gesetzentwurf kam gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG aus der Mitte des Deutschen Bundestages von den Fraktionen CDU/ CSU und SPD.<sup>26</sup> Im Deutschen Bundestag federführend war der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, welcher eine Beschlussempfehlung abgab.<sup>27</sup> Das Gesetz bedurfte nicht der Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat beschloss, keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG zu stellen.<sup>28</sup>

Das vorliegend Gesetzgebungsverfahren wurde vor dem Hintergrund eingeleitet, dass die Praxis keine tat- und schuldangemessene Reaktion bei Verfahren bei Tatverdacht im unteren Strafraumen gewährleisten kann.<sup>29</sup> Insbesondere beim Melden von kinderpornographischen Inhalten würden Beweise durch Eltern, Lehrkräfte oder ältere Kinder und Jugendliche ungewollt weitergeleitet, um die Straftat aufzuklären. Dies führt zur Strafbarkeit. Gerade Personen im jugendlichen

---

<sup>26</sup> [BT-Drucksache 19/23707](#)

<sup>27</sup> [BT-Drucksache 19/27928](#)

<sup>28</sup> [BR-Drucksache 285/21 \(Beschluss\)](#)

<sup>29</sup> [Deutscher Anwaltverein e. V., Bundesrechtsanwaltskammer](#)

Entwicklungsstand sind sich der Gefahr der Verbreitung nicht bewusst und nutzen die Inhalte meistens nicht zur sexuellen Erregung. Vielmehr spielen Faktoren wie Unbedarftheit, Neugier, Abenteuerlust oder Imponierstreben eine erhebliche Rolle. Eine Anpassung der Mindestfreiheitsstrafe soll den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit geben, Verfahren nach §§ 153 und 153a StPO einzustellen oder nach §§ 407 ff. StPO durch Strafbefehl zu erledigen. Der Änderung des Strafrahmens des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB soll Taten zu einem Vergehen gemäß § 12 Absatz 2 StGB herabstufen und auf die Möglichkeit der Versuchsstrafbarkeit erweitert werden. Zudem möchte die Bundesregierung dem Nachhaltigkeitsziel 16 der UN-Agenda 2023 gerecht werden und den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern beenden.

Der Abgeordnete Dr. Hendrik Hoppenstedt befragte in der Sitzung des Deutschen Bundestags am 17.01.2024 den Parlamentarischen Staatssekretär Mahmut Özdemir zur Anzahl der Fälle von Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornographischer Inhalte in den Jahren 2022 und 2023. Özdemir erläuterte, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik für 2023 noch nicht veröffentlicht sei; für 2022 seien 42.075 Fälle erfasst.<sup>30</sup>

Die Servicestelle Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt hat eine Handreichung zum Thema „Kinderpornographie auf Whatsapp und Co. – ein Verbrechen“ erarbeitet.<sup>31</sup> In dieser werden Eltern, Lehrkräfte sowie Kinder und Jugendliche über das Melden, Weiterleiten und Speichern von kinderpornographischen Inhalten informiert. Zudem erfolgt eine Aufklärung über die mögliche Strafbarkeit nach aktueller Rechtslage. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Sachsen-Anhalt kritisiert, dass aktuell keine Ausnahme gegeben sei, um bei besonders gelagerten Fällen von einer Strafverfolgung abzusehen. In den letzten Monaten seien vermehrt Anfragen von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften zur Reaktion bei kinderpornographischen Darstellungen in der Servicestelle eingegangen.<sup>32</sup> Die Zahl der Fälle von Besitz, Herstellen oder Verbreiten von kinderpornographischen Darstellungen stieg bundesweit von 19.000 Fällen 2020 auf 39.000 Fälle 2021. Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt wies u. a. dem Landeskriminalamt mehr Personal zu.<sup>33</sup>

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Rechtsausschuss*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

---

<sup>30</sup> *BT-Plenarprotokoll (dort Frage 47, Seite 18596)*

<sup>31</sup> *Servicestelle Kinder- und Jugendschutz Sachsen-Anhalt*

<sup>32</sup> *GEW Sachsen-Anhalt*

<sup>33</sup> *DP - Deutsche Polizei Sachsen-Anhalt 07/2023 (dort Seite 7)*

**TOP 34a: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt an die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937  
- BR-Drucksache 36/24 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Der Vorschlag ist zentrales Element eines „Gesetzespakets zur Verteidigung der Demokratie“, mit dem die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) im Vorfeld der Europawahlen 2024 das Ziel verfolgt, die offene Demokratie der EU gegen Bedrohungen durch ausländische Einflussnahme zu schützen. Dazu möchte sie EU-weit gemeinsame hohe Transparenz- und demokratische Rechenschaftsstandards für Tätigkeiten von Drittländern schaffen, mit denen Politik, Beschlussfassung und demokratischer Handlungsspielraum in der EU beeinflusst werden können. Insbesondere folgende Anforderungen werden an die Interessenvertretungen gestellt:

- Registrierung von Einrichtungen in einem Transparenzregister, die im Namen eines Drittlands Interessenvertretungstätigkeiten ausüben; die EU-Mitgliedstaaten müssen dafür nationale Register einrichten oder vorhandene Register anpassen;
- öffentliche Zugänglichkeit zu zentralen Elementen solcher Tätigkeiten (z. B. jährlich erhaltene Beträge, die betreffenden Drittländer und die Hauptziele der Tätigkeiten);
- Aufzeichnungen dieser Einrichtungen über die wesentlichen Informationen oder Materialien im Zusammenhang mit der Interessenvertretung.

Ein Missbrauch von Registrierungsanforderungen durch unangemessene Beschränkung von Grundrechten oder des zivilgesellschaftlichen Raums soll durch unabhängige Aufsichtsbehörden verhindert werden. Durch eine vollständige Harmonisierung will die Kommission verhindern, dass Mitgliedstaaten zusätzliche Anforderungen und Praktiken beibehalten oder einführen.

Der Vorschlag steht im engen Zusammenhang zur Empfehlung der Kommission vom 12.12.2023 zur Förderung der Mitwirkung und der wirksamen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungsprozessen (BR-Drucksache 98/24, TOP 34b) sowie zur Empfehlung der Kommission vom 12.12.2023 für inklusive und stabile Wahlverfahren in der Union und für die Stärkung des europäischen Charakters und eine effiziente Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament (BR-Drucksache 99/24, TOP 34c). Diese verfolgen das Ziel, freie, faire und stabile Wahlen und das Engagement von EU-Bürgerinnen und -Bürgern und deren Teilhabe an demokratischen Prozessen zu fördern.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Kommission reagiert mit ihrem Maßnahmenpaket auf die Aufforderung des Europäischen Parlaments (EP), zum Schutz der Europawahlen gegen ausländische Einmischung wie vor allem Fake-News-Kampagnen, versteckte Finanzierung und Destabilisierungsversuche tätig zu werden. Ein EP-Sonderausschusses zu ausländischer Einflussnahme hat in seinem Bericht festgestellt, dass

unrechtmäßige Einmischung und Manipulation aus dem Ausland – genannt wurden als Herkunftsländer vor allem Russland und China, aber auch die Türkei, Marokko und Katar – eine rasch wachsende politische und sicherheitsbezogene Herausforderung für die EU und ihre unmittelbare Nachbarschaft sowie für die globale Sicherheit und Stabilität darstellen. Aufgrund neuer Technologien und der Internetkultur seien sie in ihrem Ausmaß, ihrer Art und ihrer potenziellen Reichweite mittlerweile sogar für ausgereifte Demokratien zu einem Risiko geworden.<sup>34</sup>

Kritik am Vorschlag der Kommission kommt vor allem vonseiten der Nicht-Regierungsorganisationen (NRO) wie z. B. European Partnership for Democracy, die stellvertretend für andere die Idee der Initiative im Ansatz begrüßt, darin aber auch „eine verpasste Chance“ durch mangelnde Sorgfalt bei der Ausgestaltung sieht.<sup>35</sup> Sie befürchtet vor allem eine Stigmatisierung von NRO, die aus dem Ausland finanziert werden, als „ausländische Agenten“, wie dies z. B. in Ungarn geschehen und auch von der EU kritisiert worden sei. Wie auch Christian Moos, Europabeauftragter des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement (BBE)<sup>36</sup>, geht sie allerdings davon aus, dass die größten Gefahren für die europäische Demokratie von innen kommen.

In Deutschland sind für die Cyberabwehr grundsätzlich die Länder zuständig. Auch Sachsen-Anhalt war vor einiger Zeit auf kommunaler Ebene bereits von massiven Hackerangriffen betroffen. Gespräche über eine mögliche größere Rolle für das Bundesamt für Informationssicherheit laufen.<sup>37</sup> Die Bundesregierung beobachtet Desinformationskampagnen als Mittel der hybriden Bedrohung sehr aufmerksam, besonders wenn sie direkt oder mittelbar durch ausländische Staaten gesteuert wird. Dazu veröffentlicht das zuständige Bundesamt für Verfassungsschutz seine Erkenntnisse zu Desinformation und hybriden Bedrohungen in seinem jährlichen Verfassungsschutzbericht. Diese Arbeit werde in der neuen Konfrontationslage in Europa immer wichtiger.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Wirtschaftsausschuss* erkennen zwar gleichermaßen das Problem der illegitimen Einflussnahmen an und begrüßen das Ziel von mehr Transparenz bei der Interessenvertretung aus Drittstaaten. Allerdings lehnen sie übereinstimmend den Richtlinienvorschlag als ungeeignet zur Lösung der Problematik ab und verlangen von der Kommission, diesen zurückzuziehen. Die gewählte Kompetenzgrundlage sei unzutreffend, da es nicht um Binnenmarktgesetzgebung gehe, sondern mit dem Regelungsgegenstand der demokratischen Willensbildung die Parlamentsautonomie und Selbstorganisation der Regierungen betroffen seien. Die Regelung erfasse einschränkend nur entgeltliche Dienstleistungen und Interessenvertretung mit Drittstaatsbezug und verwehre den Mitgliedstaaten gleichzeitig strengere nationale Regelungen, womit deren nationale autonome Gestaltungsmöglichkeiten unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Ungeklärt bleibe die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen. Erhebliche Belastungen sehen die Ausschüsse durch die vorgesehene Einrichtung bzw. Änderung von Registern; hier müsse die regionale Ebene ausgenommen bleiben. Auf jeden Fall sehen sie die Umsetzungsfristen als zu knapp bemessen an.

---

<sup>34</sup> [Pressemitteilung des EP vom 25.05.2023](#)

<sup>35</sup> [Pressemitteilung von European Partnership for Democracy vom 24.01.2024](#)

<sup>36</sup> [BBE-Newsletter 2/2024](#)

<sup>37</sup> [Artikel in tagesschau.de vom 19.04.2023](#)

Auch der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* bewertet die illegitime Einflussnahmen von fremden Nachrichtendiensten oder sonstigen Stellen ausländischer Staaten auf allen politischen Ebenen und zu allen denkbaren Themenbereichen als erhebliche Bedrohung für das Demokratie- und Werteverständnis der EU. Diese greifen in die Souveränität staatlicher und politischer Institutionen ein, indem Entscheidungs- und Willensbildungsprozesse beeinflusst würden.

Im Gegensatz zu den beiden anderen Ausschüssen kritisiert er den Vorschlag vor allem unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten. Er teilt die Kritik an der Beschränkung des Vorschlags auf die entgeltliche Interessenvertretung und die fehlende Möglichkeit schärferer nationaler Regelungen, da sich die Einflussnahmeversuche nicht nur auf die europäische und nationalstaatliche, sondern auch auf die Ebene von deutschen Ländern und Kommunen richten. Darüber hinaus könnten uneinheitliche Register zu den Interessenvertretungen bedingt durch die unterschiedliche Ausgestaltung in den Mitgliedstaaten entgegen der eigentlichen Zielsetzung zu mehr Intransparenz führen. Damit stehe zusätzlichem administrativen Aufwand für die Mitgliedstaaten einerseits auf der anderen Seite nur ein begrenzter zusätzlicher Nutzen gegenüber.

*Der Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**